

Christa Tobler / Jacques Beglinger

Grundzüge des EU-Rechts in Tafeln

(vorläufige online-Version, Release 4.0.0, 2019-08, ISBN 978-3-033-05419-6)

Downloadseite: <http://www.eur-charts.eu/books/german-translation-essential-eu-law>

Kapitel 5:

Erlass von Sekundärmassnahmen

Hinweis:

Beim vorliegenden Material handelt es sich um eine erste Version der deutschen Übersetzung und Aktualisierung von:

Christa Tobler / Jacques Beglinger
Essential EU Law in Charts
4. Aufl., Budapest: HVG-Orac 2018

Bei beiden Werken, der englischen Fassung und der deutschen Übersetzung, handelt es sich um Ergebnisse des „Essential EU Law in Charts Project“, www.eur-charts.eu.

Nach Absprache mit unserem Verlagshaus wird die deutsche Übersetzung in der jetzt vorliegenden Form für eine bestimmte Zeit (voraussichtlich 1-2 Jahre) zur kostenlosen Verwendung ins Netz gestellt, um so vor der Drucklegung eine Versuchsphase zu schaffen, die es auf einfache Weise erlaubt, Korrekturen und Verbesserungen vorzunehmen. Für Hinweise auf Fehler sowie Anregungen für Verbesserungen sind wir dankbar. Bitte verwenden Sie hierfür das Feedback-Formular auf der Website www.eur-charts.eu - wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit!

Das Verzeichnis der in den Tafeln erwähnten Materialien (Gesetzestexte, Gerichtsurteile usw.) befindet sich in einem separaten Dokument.

Da die deutsche Übersetzung in der Schweiz erstellt wurde, verwendet sie die schweizerische Schreibweise (ohne das deutsche ß).

Basel und Zürich, 1. August 2019
Christa Tobler, Jacques Beglinger

5. Erlass von Sekundärmassnahmen

Sekundärmassnahmen (Rechtsakte) der Europäischen Union

Tafel 5 | 1

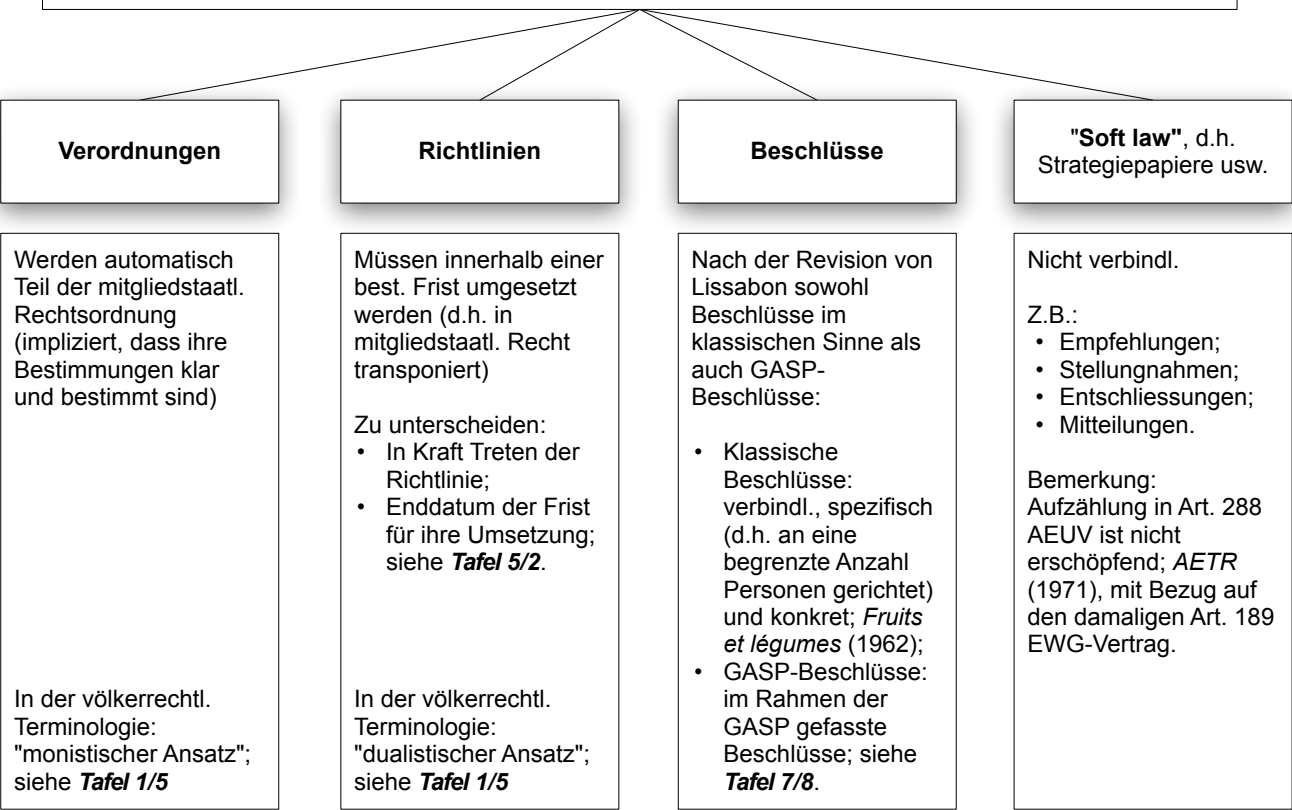
Thema:

Die von den Organen der Europäischen Union erlassenen Massnahmen oder Rechtsakte dienen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sekundäre Rechtsakte bezwecken die Erreichung der in den Verträgen genannten Primärziele der EU.

Rechtsakte der EU

Art. 288 AEUV (früher Art. 249 EG):

"Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an."



Bemerkungen:

- Vor der Revision von Lissabon sah der EU-Vertrag für die zweite und dritte Säule andere Rechtsakte vor als der EG-Vertrag für die erste Säule. Seit der Revision sieht das EU-Recht für alle Gebiete dieselben Handlungsformen vor, näml. jene des vorherigen EG-Vertrags.
- Sekundärmassnahmen müssen, soweit möglich, so ausgelegt werden, dass ihre Gültigkeit und Übereinstimmung mit dem Primärrecht als Ganzes nicht betroffen sind; *Sturgeon* (2009), *Chatzi* (2010).



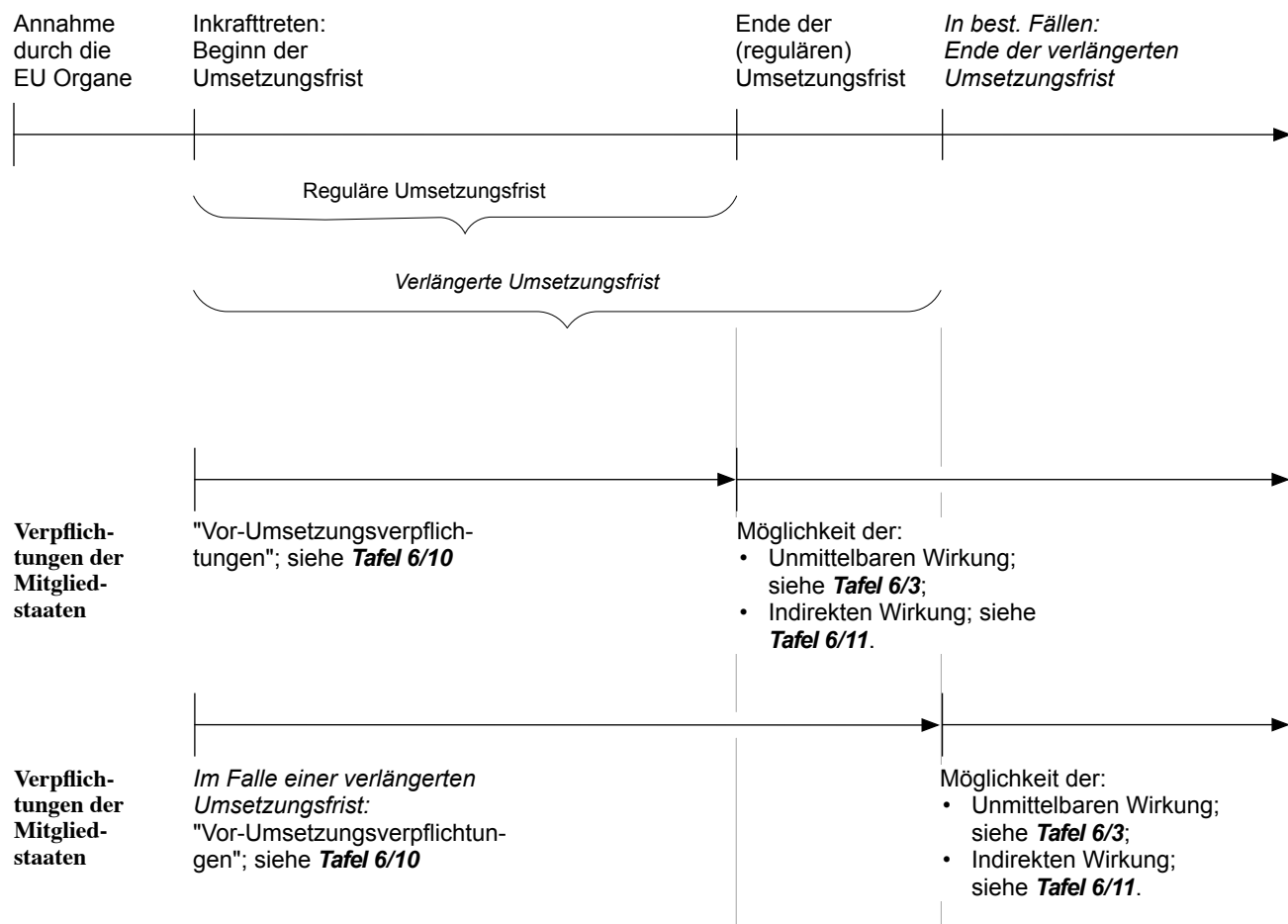
5. Erlass von Sekundärmassnahmen

Zeitlinie von Richtlinien

Tafel 5 | 2

Thema:
Bei Richtlinien muss zwischen verschiedenen Daten unterschieden werden: Annahme der Richtlinie, Inkrafttreten und Ende der Umsetzungszeit.

Richtlinien: Annahme, Inkrafttreten, Umsetzungszeit



Zum Beispiel:
Richtlinie 2000/78 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

- 27. November 2000: Annahme durch EP und Ministerrat;
- 2. Dezember 2000: Inkrafttreten, Art. 20 der Richtlinie 2000/78;
- 2. Dezember 2003: Ende der regulären Umsetzungsfrist, erster Teil von Art. 18 der Richtlinie 2000/78;
- 2. Dezember 2006: Ende der verlängerten Umsetzungsfrist mit Bezug auf Diskriminierungen wegen des Alters und einer Behinderung, zweiter Teil von Art. 18 der Richtlinie 2000/78; siehe **Tafel 6/10**; *Mangold* (2006).

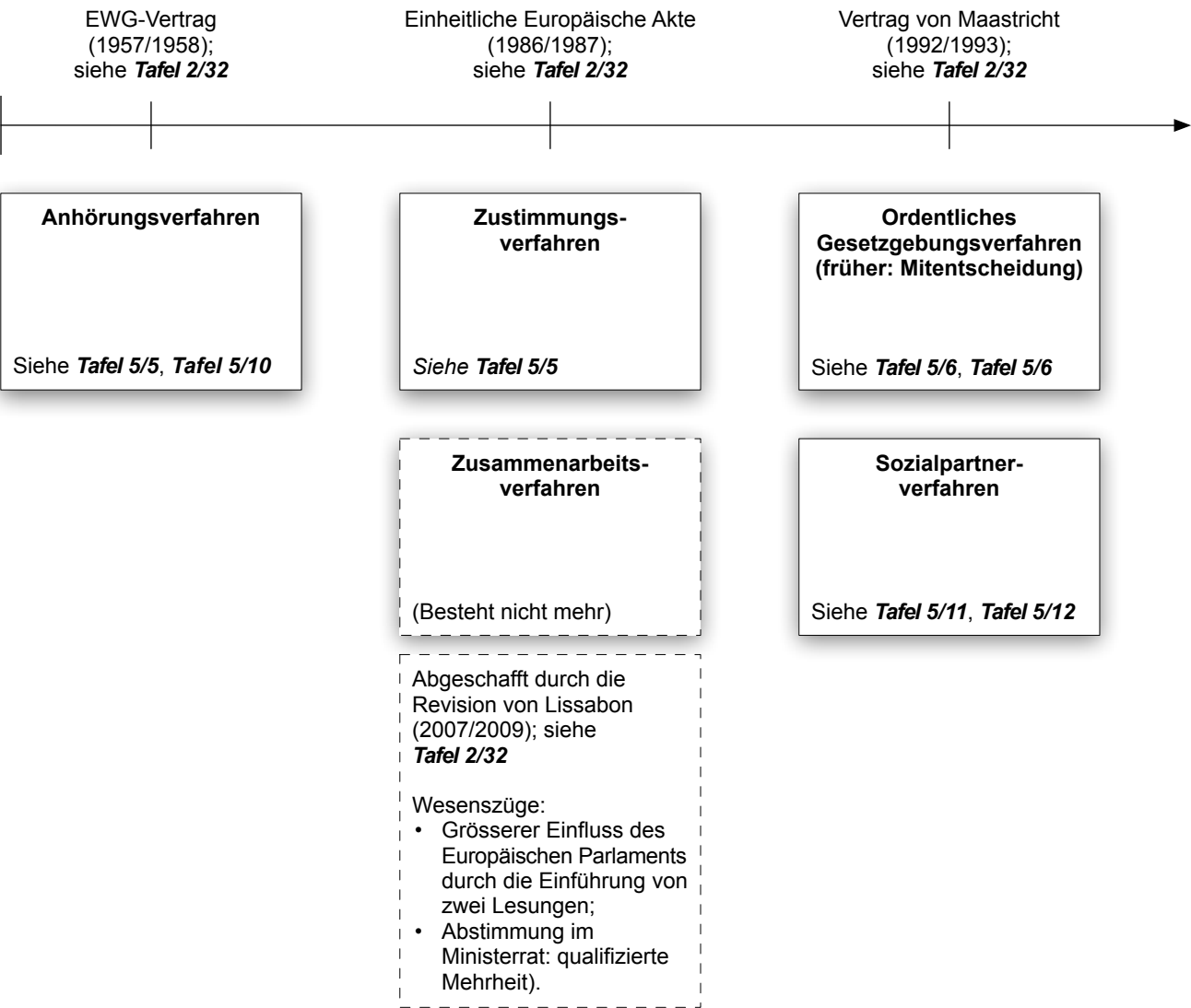
5. Erlass von Sekundärmassnahmen

Geschichtliche Entwicklung der Verfahren

Tafel 5 | 3

Thema:
Im Laufe der Zeit entwickelten sich verschiedene Verfahren zur Schaffung von EU-Sekundärmassnahmen.

Schaffung von wichtigen Verfahren zur Annahme von Sekundärmassnahmen (Rechtsakten) der EU



Bemerkung:
Seit seiner Einführung erweiterte jede Vertragsrevision den Anwendungsbereich des ordentl. Gesetzgebungsverfahrens (früher Mitentscheidungsverfahren genannt). Dieses ist heute das wichtigste Verfahren zur Schaffung von sekundärer Gesetzgebung.



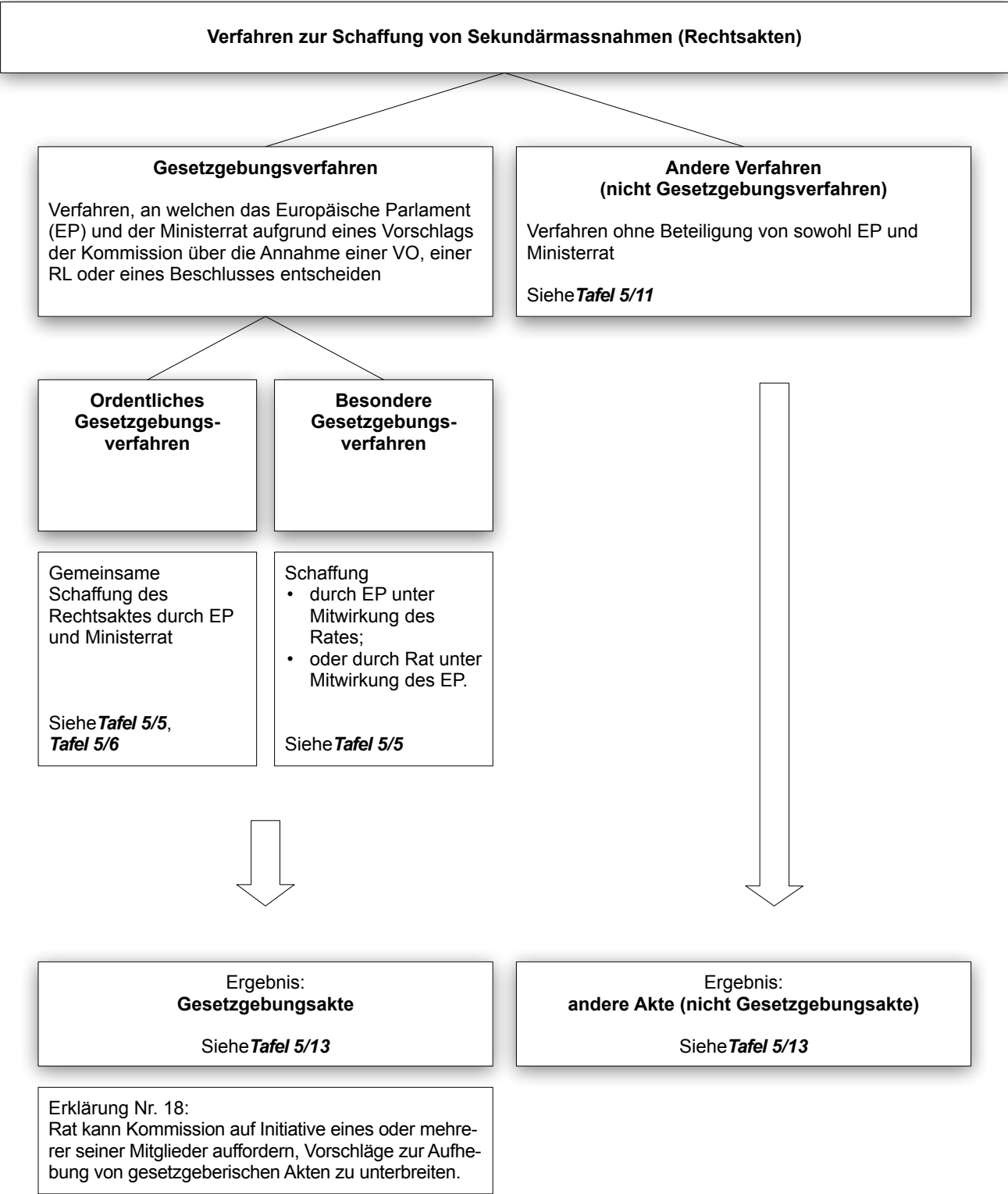
5. Erlass von Sekundärmassnahmen

Gesetzgeberische und nicht gesetzgeberische Verfahren

Tafel 5 | 4

Thema:

Für die Schaffung von Sekundärmassnahmen besteht eine verwirrend grosse Anzahl von Verfahren. Der Vertrag von Lissabon führte den Begriff der „Gesetzgebungsverfahren“ ein. Der gesetzgeberische oder nicht gesetzgeberische Charakter eines Verfahrens bestimmt die Art des dadurch geschaffenen Rechtsaktes.





5. Erlass von Sekundärmassnahmen

Ordentliches und besondere Gesetzgebungsverfahren

Tafel 5 | 5

Thema:

Der Vertrag von Lissabon führte die Unterscheidung zwischen dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidung) und besonderen Gesetzgebungsverfahren ein.

Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung von Verordnungen, Richtlinien und Beschlüssen

Initiative

- Initiativrecht im Prinzip bei der Kommission, Art. 17 Abs. 2 EUV.
- Andere können Gesetzgebung initiieren, wenn die Verträge dies vorsehen, Art. 17 Abs. 2 EUV, Art. 289 Abs. 4 AEUV; z.B. Art. 76 AEUV (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und polizeiliche Zusammenarbeit): Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten.

Annahme

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Art. 289 Abs. 1 AEUV: gemeinsame Annahme durch EP und Ministerrat.

Definition in Art. 294 AEUV: drei Lesungen, Vermittlungsausschuss, qualifizierte Mehrheitsentscheidung im Rat; siehe **Tafel 5/6**.

Zahlreiche Beispiele; z.B.:

- Art. 18 Abs. 2 AEUV: Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit;
- Art. 21 Abs. 2 AEUV: Bewegung und Aufenthalt;
- Art. 43 Abs. 2 AEUV: Landwirtschaft;
- Art. 46 AEUV: freier Personenverkehr;
- Art. 50 und 53 AEUV: Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit (durch Art. 62 AEUV);
- Art. 64 Abs. 2 AEUV: freier Kapitalverkehr;
- Art. 78 Abs. 2 AEUV: Asyl;
- Art. 91 Abs. 1 AEUV: Verkehr;
- Art. 157 Abs. 3 AEUV: Geschlechtergleichheit bei Arbeit;
- Art. 168 Abs. 4 AEUV: Gesundheit;
- Art. 192 Abs. 1 AEUV: Umwelt;
- Art. 114 AEUV: *allg.* Kompetenzbestimmung.

Besondere Gesetzgebungsverfahren

Art. 289 Abs. 2 AEUV: Annahme durch EP mit Beteiligung des Rates oder durch Rat mit Beteiligung des EP.

Besonders wichtig:

Anhörungs-verfahren

EP wird angehört, Rat entscheidet. Annahme des Rechtsaktes erfordert (normalerweise) Einstimmigkeit; siehe **Tafel 5/10**.

Z.B.:

- Art. 113 AEUV: Harmonisierung der Vorschriften über die indirekten Steuern;
- Art. 115 AEUV: *allg.* Kompetenzbestimmung.

Zustimmungs-verfahren

Rolle von Kommission und Rat hängen von der Kompetenzbestimmung ab; EP muss zustimmen.

Z.B.:

- Art. 19 Abs. 1 AEUV: Bekämpfung von best. Arten von Diskriminierungen;
- Art. 352 AEUV: *allg.* Kompetenzbestimmung.

Bemerkungen:

- Das ordentliche oder ein besonderes Gesetzgebungsverfahren liegen nur dann vor, wenn die Kompetenzbestimmung dies ausdrücklich sagt, also z.B. nicht im Falle von Art. 78 Abs. 3 AEUV; *Slowakei und Ungarn gegen Rat* (2017).
- Nur im Falle dieser Verfahren müssen bestimmte Verpflichtungen eingehalten werden, z.B. die Beteiligung der nationalen Parlamente nach den Protokollen Nr. 1 und 2 (siehe **Tafel 4/3**) und öffentliche Tagung des Rates.
- Für best. Gebiete sieht der AEUV sog. Notbremsen zur Aussetzung des ordentl. Gesetzgebungsverfahrens vor, nämlich wo grundlegende Aspekte des mitgliedstaatl. Systems betroffen sind; z.B. Art. 48 AEUV (Sozialversicherungsrecht), Art. 82 Abs. 3 und 83 Abs. 3 AEUV (Strafrecht), Art. 87 Abs. 3 AEUV (polizeil. Zusammenarbeit).



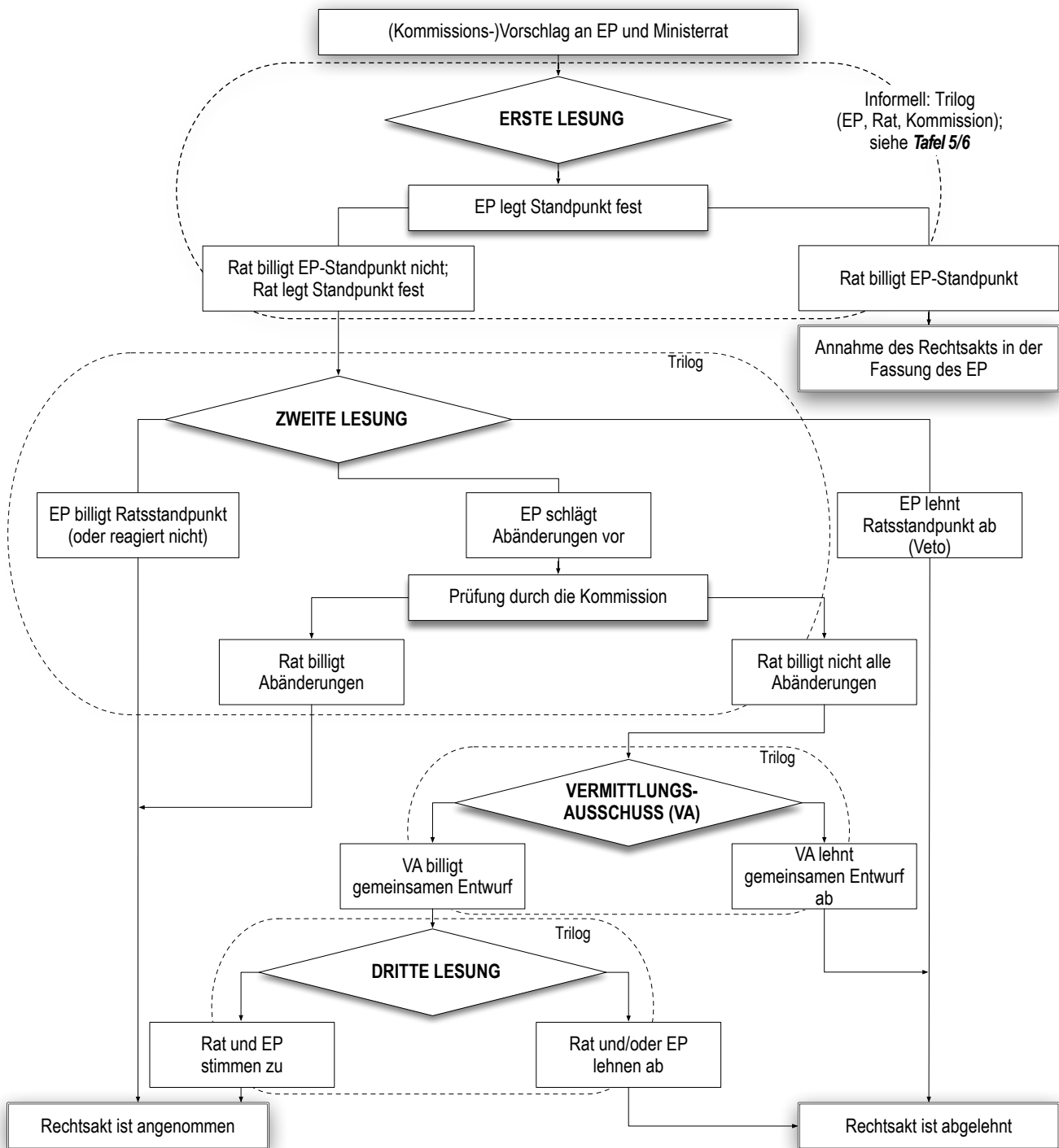
5. Erlass von Sekundärmassnahmen

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren nach Art. 294 AEUV

Tafel 5 | 6

Thema:

Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren handeln das Europäische Parlament und der Ministerrat gemeinsam als Gesetzgeber. Art. 294 AEUV sieht mehrere Lesungen und einen Vermittlungsausschuss vor.



Bemerkung:

Die Abstimmungsmodalitäten im Rat (qualifizierte Mehrheit, Einstimmigkeit) hängen vom Verfahren ab. Annahme durch qualifizierte Mehrheit (siehe **Tafel 5/8**, **Tafel 5/9**) ist unter bestimmten Umständen möglich.



5. Erlass von Sekundärmassnahmen

Trilog

Thema:

Wenn die Mitgesetzgeber eine Vereinbarung anstreben, organisieren sie oft informelle, tripartite Treffen, an welchen Delegationen des Parlaments, des Ministerrats und der Kommission teilnehmen. In diesem sog. Trilog spielt die Kommission häufig eine vermittelnde und redaktionelle Rolle zur Erreichung eines Kompromisses zwischen dem Parlament und dem Rat. Triloge sind zu einem Kernaspekt des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens geworden.

Informeller Trilog

Gemeinsame Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens (2007), insbes. die Punkte 7-10

Zweck

Änderungsvorschläge des Parlaments sollen vom Ministerrat akzeptiert werden können

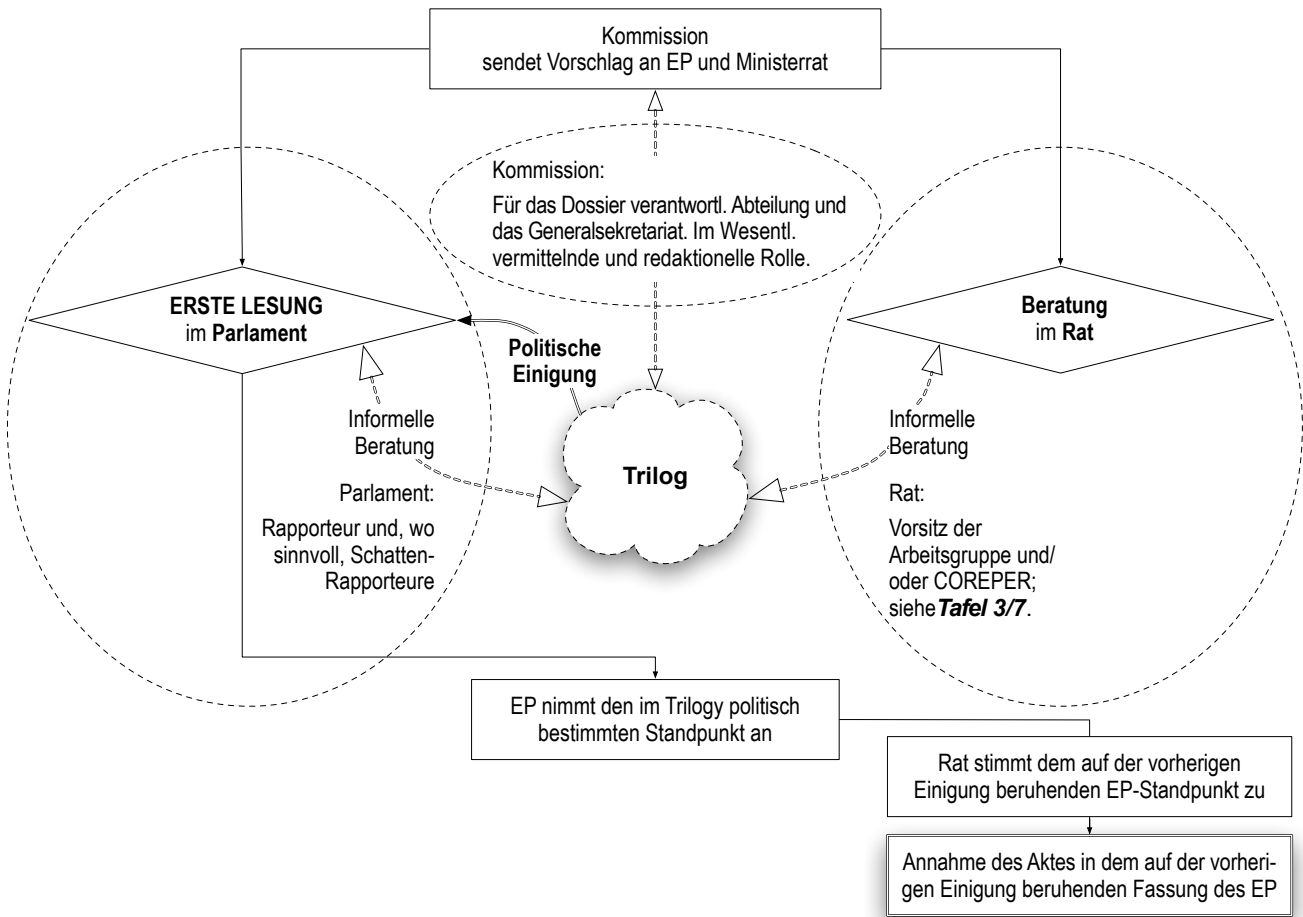
Terminologie

Trilog, von:
• TRI (= 3) +
• DialOG

Beteiligte

Parlament + Rat + Kommission

Beispiel: Trilog in der ersten Lesung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren



Bemerkung:

Ähnl. informelle Trilog-Verfahren können auch in den folgenden Lesungen sowie im Anhörungsverfahren zur Anwendung gelangen; siehe **Tafel 5/10**.

5. Erlass von Sekundärmassnahmen

Qualifizierte Mehrheit: die frühere Formel vor der Revision von Lissabon

Tafel 5 | 8

Thema:

Nach der Revision von Lissabon gab es zwei Formeln für die Berechnung einer qualifizierten Mehrheit im Ministerrat. Die ältere Formel, welche auf einer Gewichtung der Stimmen beruht, galt für eine gewisse Zeit weiter.

Berechnung einer qualifizierten Mehrheit: alte Formel

Stammt von der Revision von Nizza und späteren Beitrittsverträgen; umschrieben in Art. 3 Abs. 3 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen

Gewichtung der Stimmen

Gewichtung der Stimmen ungefähr nach der Grösse der Mitgliedstaaten:

Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich	29
Spanien, Polen	27
Rumänien	14
Niederlande	13
Belgien, Tschechien, Griechenland, Ungarn, Portugal	12
Österreich, Bulgarien, Schweden	10
Kroatien, Dänemark, Irland, Litauen, Slowakei, Finnland	7
Zypern, Estland, Lettland, Luxemburg, Slovenien	4
Malta	3
TOTAL	352

Qualifizierte Mehrheit:

Zwei, möglicherweise drei kumulative Erfordernisse

In jedem Fall:
Mehrheit der Mitgliedstaaten

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten muss zustimmen (in best. Fällen zwei Drittel).

+

In jedem Fall:
255 Stimmen

Es müssen mindestens 255 positive Stimmen vorliegen, d.h. 73,9 %.

+

Falls von einem
Mitgliedstaat verlangt:
62 % der EU-Bevölkerung

Die positiven Stimmen müssen mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der EU ausmachen.

Zeitl. Anwendung der alten Formel:

- Art. 16 Abs. 5 EUV: Übergangsbestimmungen bis zum 31. Oktober 2014 sowie vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2017.
- Übergangszeit 1: Das obige System galt weiter bis zum 31. Oktober 2014, Art. 3 Abs. 3 und 4 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen.
- Übergangszeit 2: Das obige System wurde ab ab dem 1. November 2014 bis zum 31. März 2017 angewendet, falls dies von einem Mitgliedstaat verlangt wurde, Art. 3 Abs. 2 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen.



5. Erlass von Sekundärmaßnahmen

Qualifizierte Mehrheit nach der Revision von Lissabon

Tafel 5 | 9

Thema:

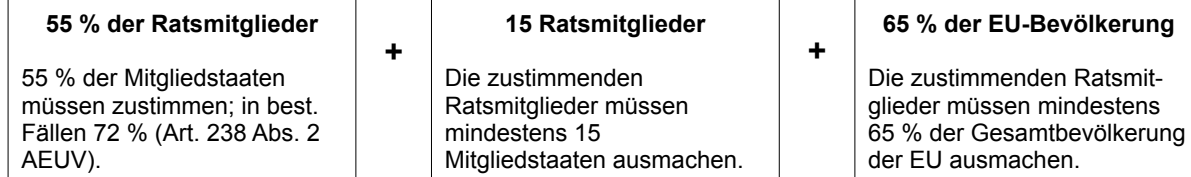
Der Vertrag von Lissabon führte ein neues System der qualifizierten Mehrheitsentscheidung ohne Gewichtung der Stimmen im Ministerrat ein.

Berechnung einer qualifizierten Mehrheit: neue Formel

Eingeführt durch die Revision von Lissabon; umschrieben in Art. 16 Abs. 4 EUV

Entscheidende Veränderung:
Abschaffung der Gewichtung der Stimmen (siehe **Tafel 5/8**)

Erfordernisse für eine qualifizierte Mehrheit nach Art. 16 Abs. 4 EUV (wenn alle Ratsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen)



Sperrminderheit: 4 Ratsmitglieder

Eine Sperrminderheit erfordert mind. 4 Mitglieder.

Wenn nicht alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen, besteht eine etwas andere Formel (Art. 238 Abs. 3 AEUV).

Angepasste Version des sog. "Ioannina-Mechanismus", Erklärung Nr. 7

Bringt eine best. Zahl von Ratsmitgliedern ihre Ablehnung der Annahme eines Rechtsakts durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit zum Ausdruck, so tut der Rat alles in seiner Macht Stehende, um eine zufrieden stellende Lösung zu finden.

Bemerkungen:

- Die neue Formel ist seit dem 31. März 2017 voll anwendbar.
- Im Defizitverfahren (siehe **Tafel 7/5**) werden bestimmte Beschlüsse mit „umgekehrter qualifizierter Mehrheit“ gefasst, d.h. Bussen gelten als beschlossen, ausser eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten sei dagegen.



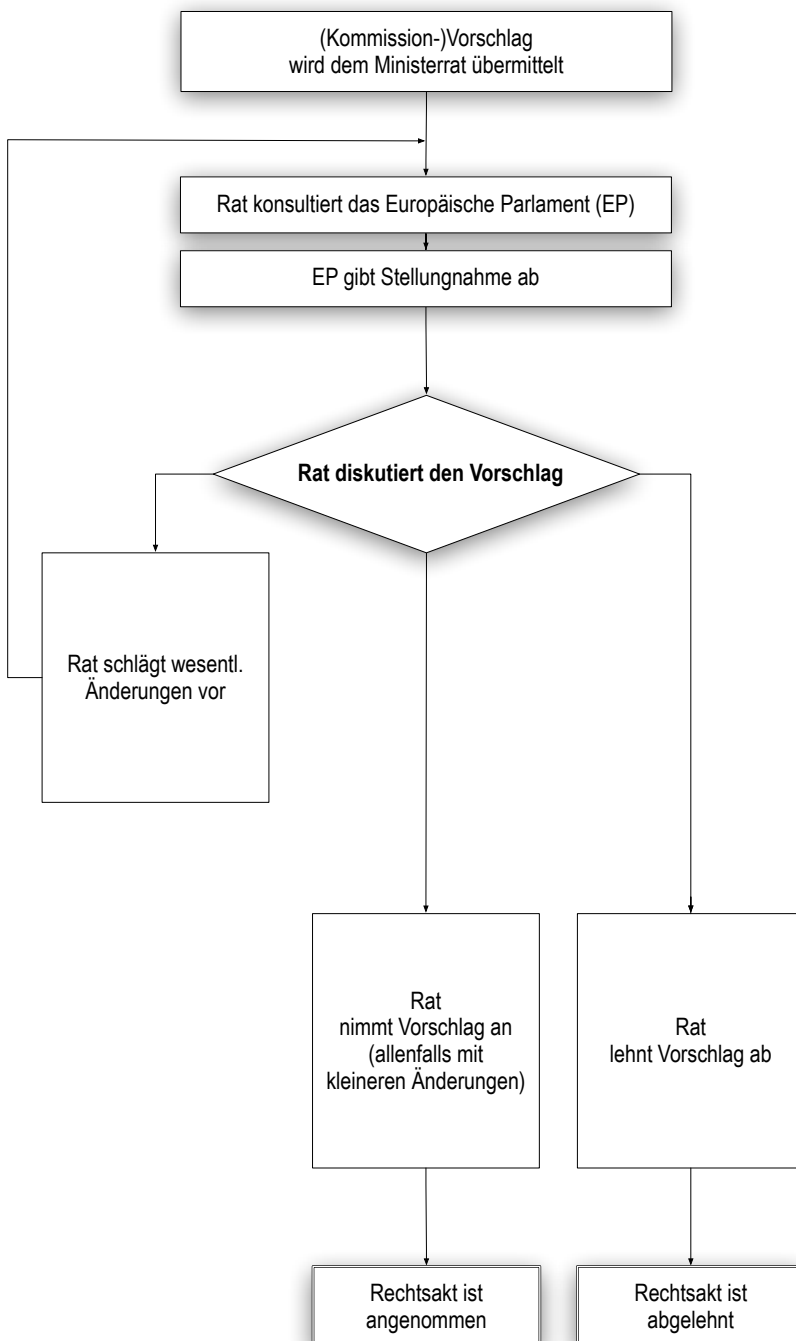
5. Erlass von Sekundärmassnahmen

Anhörungsverfahren

Tafel 5 | 10

Thema:

Am Anfang hatte das Europäische Parlament im Gesetzgebungsprozess eine sehr eingeschränkte Rolle inne, insbes. im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Trotzdem war diese schwache Rolle Ausdruck des demokratischen Elements im Gemeinschaftsrecht. Die praktische Bedeutung des Anhörungsverfahrens hat sich im Laufe der Zeit ständig verringert.



Anhörung des EP

- Stellungnahme muss tatsächl. erfolgen.
- Missachtung stellt eine Verletzung eines wesentl. Formerfordernisses und somit einen Nichtigkeitsgrund nach Art. 263 AEUV dar (siehe **Tafel 12/11**); *Roquettes Frères* (1980).

Erneute Anhörung des EP

Erfordernis der erneuten Anhörung des EP im Falle von wesentl. Änderungen. Ansonsten Verletzung eines wesentl. Formerfordernisses; *Parlament/Rat* (1992).

Annahme oder Ablehnung durch den Rat

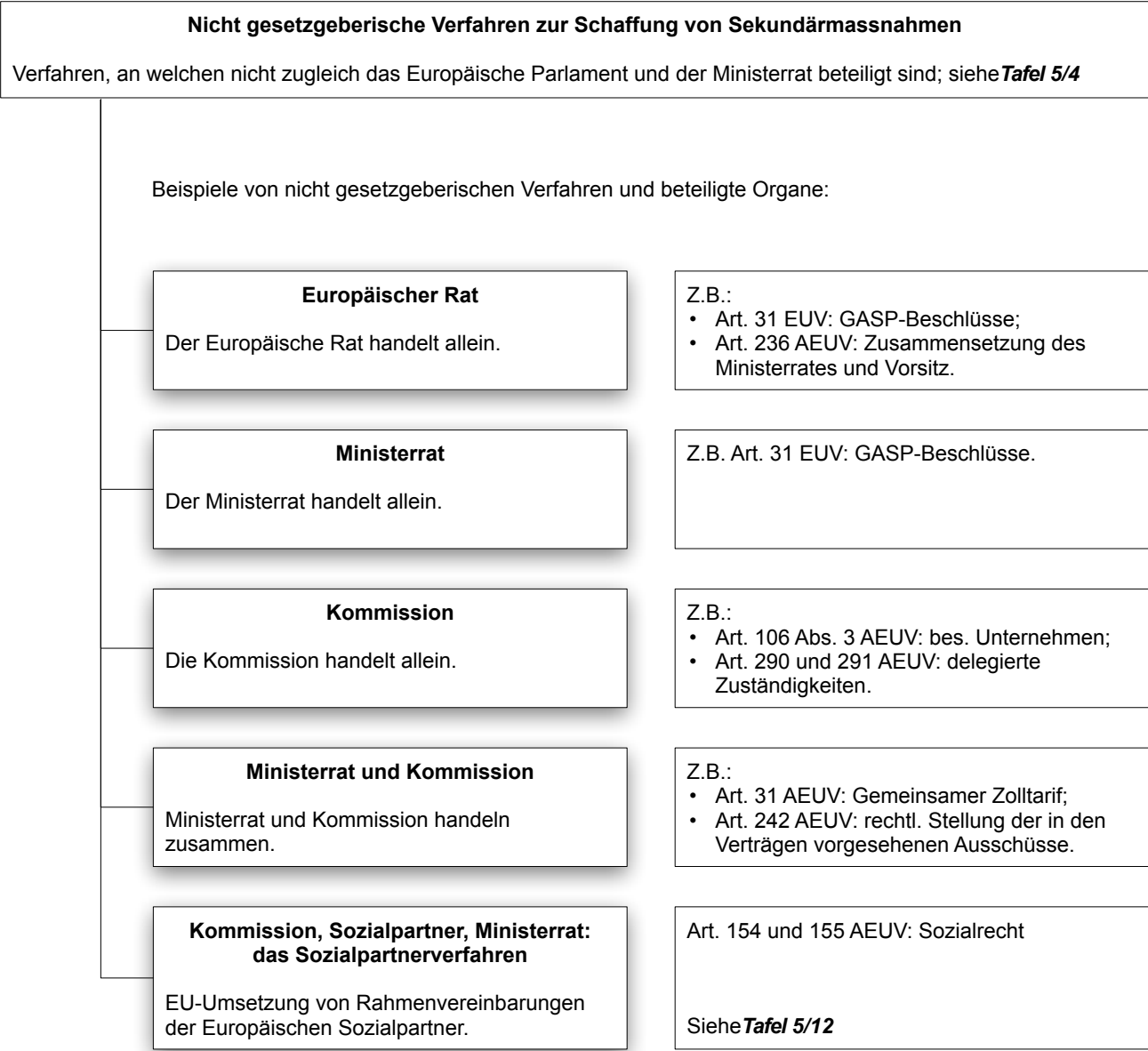
- Annahme erfordert meist Einstimmigkeit im Rat; z.B. Art. 115 AEUV;
- Manchmal qualifizierte Mehrheit (siehe **Tafel 5/9**); z.B. Art. 66 AEUV i.V.m. Art. 16 Abs. 3 EUV.

Bemerkung:

Im Anhörungsverfahren können, ähnl. wie beim ordentl. Gesetzgebungsverfahren, Trilog-Verfahren zur Anwendung gelangen; siehe **Tafel 5/7**.

5. Erlass von Sekundärmassnahmen

Thema:
Es gibt zahlreiche nicht gesetzgeberische Verfahren zur Schaffung von Sekundärmassnahmen.





5. Erlass von Sekundärmassnahmen

Sozialrecht: Einbezug der Sozialpartner (Art. 154 und 155 TFEU)

Tafel 5 | 12

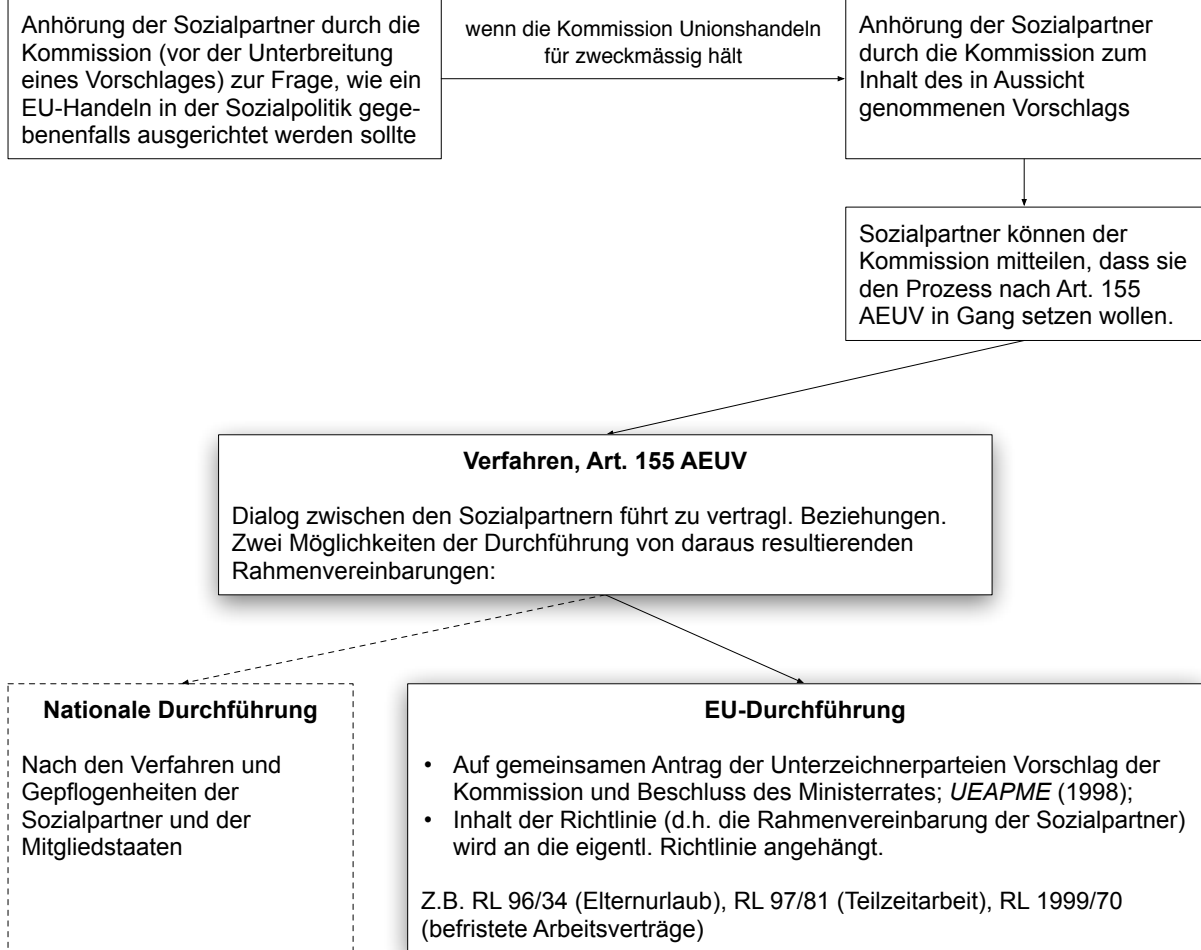
Thema:

Im Sozialrecht gibt es ein nicht gesetzgeberisches Verfahren, an welchem statt des Europäischen Parlaments die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände auf europäischer Ebene (sog. Europäische Sozialpartner) eine wichtige Rolle spielen.

"Sozialpartnerverfahren", Art. 154 und 155 AEUV

Besonderes Verfahren, das auf das frühere Sozialabkommen zurückgeht; siehe **Tafel 10/5**

Anhörung der Europäischen Sozialpartner, Art. 154 AEUV



Bemerkung:

Das Europäische Parlament ist an diesem Verfahren nicht beteiligt. Laut dem EuGH stellen hier die Sozialpartner das demokratische Element dar; *UEAPME* (1998). Nach der Revision von Lissabon wird das Europäische Parlament über die EU-Durchführung unterrichtet, Art. 155 Abs. 2 AEUV.



5. Erlass von Sekundärmassnahmen

Gesetzgebungsakte

Tafel 5 | 13

Thema:

Der Vertrag von Lissabon führte die Unterscheidung zwischen Gesetzgebungsakten und anderen Akten ein. Die Unterscheidung beruht auf der Handlungsform sowie dem Verfahren zur Annahme eines Aktes. Gesetzgebungsakte sind Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, die von Parlament und Rat auf Vorschlag der Kommission angenommen worden sind.

Art von Rechtsakten der Europäischen Union

Ausgangspunkt:

Art. 289 Abs. 3 AEUV: "Rechtsakte, die gemäss einem Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, sind Gesetzgebungsakte."

Gesetzgebungsakte

Durch Handlungsform und Annahmeverfahren definiert, Art. 289 Abs. 1 und 2 AEUV

Handlungsform: ausschliessl.

- Verordnungen,
- Richtlinien und
- Beschlüsse

können in einem Gesetzgebungsverfahren angenommen werden.

Andere Akte sind folgl. keine "Gesetzgebungsakte".

Beteiligte Organe und Verfahren:

EP und Rat in einem Gesetzgebungsverfahren

In einem anderen Verfahren angenommene Akte sind nicht "Gesetzgebungsakte", auch wenn sie von EP und Rat angenommen worden sind; *Slowakei und Ungarn gegen Kommission* (2017).

Andere Akte

Art. 289 Abs. 1-3 AEUV *e contrario*

Beispiele:

Sog. "Soft law"

Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, die in einem anderen als einem Gesetzgebungsverfahren angenommen worden sind

Z.B.:

- Kommissionsakte nach Art. 290 Abs. 1 AEUV (Delegation), siehe **Tafel 5/14**, z.B. Verordnungen im Landwirtschaftsrecht; siehe **Tafel 8/30**;
- Kommissionsakte nach Art. 291 Abs. 2 AEUV (Durchführung, Verordnung 182/2001), siehe **Tafel 5/14**;
- Im Sozialpartnerverfahren angenommene Richtlinien, Art. 154 und 155 AEUV; siehe **Tafel 5/12**;
- Beschlüsse des Europäischen Rats und des Ministerrats nach Art. 31 EUV (GASP);
- Beschlüsse des Europäischen Rats nach Art. 236 AEUV (Zusammensetzung von Ministerrat und Vorsitz); siehe **Tafel 3/7**.

Bemerkung:

Die im Vertrag von Lissabon verwendete Terminologie weicht von der übli. Definition des "Gesetzes" ab. Gesetze im traditionellen Sinne sind verbindl., allgemein und abstrakt. "Allgemeine und abstrakt": Akt gilt für objektiv bestimmte Situationen und erzeugt Rechtswirkungen gegenüber allgemein und abstrakt umschriebenen Personengruppen; *Comafrika* (2005).



5. Erlass von Sekundärmassnahmen

Delegation und Durchführung

Tafel 5 | 14

Thema:
Mit dem Vertrag von Lissabon wurde eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen delegierten und Durchführungsbefugnissen und Rechtsakten eingeführt. Ein Gesetzgebungsakt kann der Kommission die Befugnis übertragen, Akte ohne Gesetzgebungscharakter von allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Bestimmungen des betr. Gesetzgebungsaktes zu erlassen. Bindende Rechtsakte der Union können der Kommission oder in bestimmten Fällen dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen, wenn einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Rechtsakte erforderlich sind.

Delegierte und Durchführungsakte

Die beiden Kategorien schliessen sich gegenseitig aus; *Biozide* (2014)

	Delegierte Akte Art. 290 AEUV	Durchführungsakte Art. 291 Abs. 2 AEUV
Situation/Ausmass der Befugnisse	Erforderlich um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften eines Gesetzgebungsaktes (siehe Tafel 5/13) zu ergänzen oder zu ändern <i>Biozide</i> (2014): neue Elemente im Rahmen des Regelungsrahmens gemäss dem Grundakt	• Üblicher Ausgangspunkt: Pflicht der Mitgliedstaaten, alle zur Durchführung der Unionsakte notwendigen nationalen Massnahmen zu ergreifen, Art. 291 Abs. 1 AEUV. • Hier stattdessen: Durchführungsakte der Union, wenn es "einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union" bedarf, Art. 291 Abs. 2 AEUV. <i>Biozide</i> (2014): Einzelheiten zum bestehenden, normativen Inhalt des Grundaktes; <i>EURES network</i> (2014): unter Ausschluss von Ergänzungen und Änderungen des Grundaktes.
Wer handelt?	Kommission	Kommission, ausnahmsweise der Ministerrat
Wer kontrolliert?	Parlament und Ministerrat	Mitgliedstaatl. Vertretungen durch „Komitologiekomitees“
Verfahren	Möglichkeit, im Grundakt ex ante- und ex post-Kontrollmassnahmen vorzusehen, Art. 290 Abs. 2 AEUV. Plus Art. 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung (2016): Kommission verpflichtet sich, vorab Expert/innen der Mitgliedstaaten zur konsultieren.	VO 182/2011: Komitees aus Vertretungen aus allen Mitgliedstaaten gegen eine formelle Stellungnahme zu den von der Kommission vorgeschlagenen Massnahmen vor: • Beratungsverfahren (Normalfall), Art. 2; • Prüfverfahren (ermöglicht Veto/Berufungskomitee), Art. 5. Weiter ergänzende Prüfung durch Parlament und Ministerrat durch das Regelungsverfahren mit Kontrolle (RVK; VO 1999/468), das auch nach der Revision von Lissabon weiterhin besteht.

Übertragung von Befugnissen ausserhalb von Art. 290 und 291 AEUV

- *Meroni I und II* (1958), ursprüngliche und grundsätzliche Lehre: Die Übertragung klar definierter Durchführungsbefugnisse ist – unter Ausschluss von Befugnissen mit weitem Ermessensspielraum – möglich, wenn sie vom beauftragenden Institut überwacht wird.
- Die Art. 290 und 291 AEUV stellen nicht den einzig möglichen Rahmen für die Übertragung von Befugnissen dar. Z.B. *ESMA* (2014): Sekundärrecht kann eine Einrichtung, die nicht ein Organ ist, ermächtigen, bindende Rechtsakte anzunehmen; *Defizitdaten* (2017): Primär- und Sekundärrecht können dem Ministerrat weitere Durchführungsbefugnisse übertragen.



5. Erlass von Sekundärmassnahmen

Überprüfung der Rechtsgrundlage

Tafel 5 | 15

Thema:

Das Nichtigkeitsverfahren nach Art. 263 AEUV stellt den wichtigsten Weg zur Überprüfung der Rechtsgrundlage eines durch die EU-Organe angenommenen Aktes dar.

Wichtigste direkte Möglichkeit zur Überprüfung der Rechtsgrundlage: Nichtigkeitsverfahren

Art. 263 AEUV; siehe **Tafel 12/5**

EuGH in *Gutachten 1/08* (2009): Die Wahl der geeigneten Rechtsgrundlage hat verfassungsrechtl. Bedeutung. Da die EU nur über die ihr übertragenen Kompetenzen verfügt, kann das Heranziehen einer falschen Rechtsgrundlage zur Ungültigkeit des Akts führen.

Zwei grundsätzl. Klagegründe:

Überhaupt keine Rechtsgrundlage / Zuständigkeit

Betrifft die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der EU (vertikale Kompetenzverteilung).

Falsche Rechtsgrundlage / Zuständigkeit

Betrifft:

- Die Rolle der versch. Organe (horizontale Kompetenzverteilung);
- Den Einfluss der Mitgliedstaaten in der Abstimmung im Ministerrat.

Einzigster erfolgreicher Fall: *Tabakwerbung* (2000)

- Klage von Deutschland gegen EP und Ministerrat auf Nichtigerklärung der RL 98/43;
- EuGH erklärt die Richtlinie für nichtig;
- Grund: Richtlinie zielt nicht in genügendem Ausmass auf die von ihren Rechtsgrundlagen erfassten Bereiche (Binnenmarkt, d.h. freier Verkehr und Wettbewerb); der EU-Gesetzgeber handelte *ultra vires* (ausserhalb seiner Befugnisse).

Nicht erfolgreich:
Tabakwerbung (2006), betr. die spätere und weniger weit gehende Richtlinie 2003/33

Z.B.:

- *Titandioxid* (1990), Klage der Kommission gegen Ministerrat wegen Wahl der falschen Rechtsgrundlage im EWG-Vertrag;
- *EG-Strafrecht* (2005), Klage der Kommission gegen Ministerrat wegen Wahl einer Rechtsgrundlage des EU-Vertrages statt des EG-Vertrages (siehe **Tafel 4/7**);
- *Einfrieren von Geldern* (2012), Klage des Parlaments gegen Ministerrat wegen Wahl der falschen EG-Rechtsgrundlage;
- *Verkehrsdelikte* (2014): Klage der Kommission gegen EP und Rat wegen Wahl der falschen AEUV-Rechtsgrundlage;
- *Radioaktives Wasser* (2015): Klage von EP gegen Rat wegen Wahl einer Rechtsgrundlage des Euratom-Vertrages statt des AEUV.

Aber: begrenzter Zugang zum Nichtigkeitsverfahren für Einzelne; vgl. *Tabakwerbung* (2000); siehe **Tafel 12/6**.

Indirekte Alternativen

- Gültigkeitsfrage im Vorabentscheidungsverfahren; siehe **Tafel 12/19**;
- Einrede der Ungültigkeit im Rahmen eines anderen Verfahrens vor dem EuGH; siehe **Tafel 12/26**.

Zum Verhältnis zwischen den versch. Möglichkeiten siehe **Tafel 12/34**